

K o l m a r e r K r e i s - B l a t t .



Mit verbindlicher Publikationskraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Dieses Blatt erscheint **zwei wöchentlich** und **zwei Mal wöchentlich** und **Sonntags** zum vierteljährlichen Abonnementbetrage von **1 Mk. 20 Pf.** incl. des der Gewerbesteuerunterliegenden Abonnementbetrages. Inserate werden pro 10 spaltige Petitzeilen oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. Abonnementen nehmen an alle Kaiserlichen Postämtern sowie die Post-Landbriefträger und für Kolmar i. P. die Expedition dieses Blattes. Inseraten-Aufträge für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr erbeten. Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von **H. Spetford** in Kolmar in Posen.

No. 39.

Kolmar i. P., Sonnabend, 21. Mai 1887.

34. Jahrgang.

Amthlicher Theil.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erlassen wir für den Umfang unserer Verwaltungsbereichs, hinsichtlich des Verkehrs des Betriebes derselben in der Nähe von solchen und von öffentlichen Wegen überhaupt, was folgt:

I.

§ 1. Der Transport von Dampfmaschinen auf öffentlichen und öffentlichen Wegen darf nicht ohne polizeiliche Erlaubnis geschehen.

§ 2. Jeder Transportunternehmer hat die Verpflichtung, vor dem Befahren von Chausseen mit Dampfmaschinen unter genauer Bezeichnung der zu befahrenden Strecke und des zu benutzenden Dampfzuges nach Konstruktion und Gewicht, eventuell unter Beibringung der nötigen Zeichnungen die Erlaubnis des Landrats, in dessen Strecke der Transport stattfinden soll (bez. in dem Stadtkreise Bromberg die Erlaubnis der Ortspolizeiverwaltung) nachzusuchen.

§ 3. Die Dampfzüge dürfen nur nach Maßgabe der in dieser Erlaubnis etwa enthaltenen besonderen Vorschriften stattfinden. Zeit während der Zeit, für welche die Genehmigung erteilt ist, in Bezug auf die besetzten Bedingungen die Notwendigkeit von Veränderungen ein, so hat der Unternehmer auch die mit Rücksicht hierauf von der in § 2 erwähnten Behörde etwa nachträglich zu treffenden Anordnungen pünktlich zu befolgen.

§ 4. Die Fahrgeläufigkeit ist dem zuständigen Chausseebauamt (Chausseeaufseher, Wegewärter u. s.) mindestens 3 Tage vor jedem beschleunigten Transporte, dessen Beginn, Dauer und örtliche Ausdehnung genau angegeben ist, anzuzeigen und denselben auf Erfordern vor Beginn des Transportes nachzuweisen, daß die von der nach § 2 zuständigen Behörde als erforderlich bezeichneten Sicherheitsmaßregeln (§ 3) hinsichtlich gestreift sind.

§ 5. Wird der Dampfzug durch seine eigene Dampfkraft fortbewegt, so ist an der Stelle ein Funkenfänger anzubringen, der sich fallen oder so einzurichten, daß während der Fahrt keine Brandgefahr heraustritt und daß derselbe von dem Dampfzugesführer gänzlich geschlossen und wieder geöffnet werden kann. Die Enttöschung der Maschinen während der Fahrt oder in der Nähe von Gebäuden und Stallungen ist verboten.

§ 6. Die Breite der Lokomotiven darf 3 Meter nicht übersteigen.

§ 7. Das Anhängen von mehr als zwei Geräthen oder Fahrzeugen ist in der Regel nicht ge-

statet. Jedoch kann von der in § 2 erwähnten Behörde für bestimmte Chausseestrecken die Erlaubnis zum Anhängen von 3 Geräthen oder Wagen gegeben werden. Geräte oder Wagen, welche nicht unmittelbar zum Betriebe des Dampfzuges gehören, dürfen nicht angehängt werden.

§ 8. Die angehängten Transportwagen müssen diejenige Mafelbreite haben, welche mit Rücksicht auf ihre Tragfähigkeit nach den Vorschriften der Verordnung vom 17. März 1839 erforderlich ist.

§ 9. Das Gewicht des Dampfzugesapparates ist auf der Außenseite deutlich erkennbar anzugeben und eventuell durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen.

§ 10. Die Felgen der Triebräder des Dampfzuges müssen mindestens 30 Centimeter, diejenigen der Vorderäder mindestens 10 Centimeter breit sein.

§ 11. Die Felgen dieser Felgen darf weder fenzig noch kantig sein, auch keine hervorstehenden Ringe, Köpfe, Dornen u. s. haben und erhalten. Diagonal geriefelte Radreifen der Lokomotiven sind nur bei einer Stärke der angeleiteten Lagen von höchstens 20 Millimeter und in einer Anordnung zulässig, daß die Lagen in einer Breite von mindestens 20 Centimeter den völlig eben und selbstdachten Boden gleichzeitig berühren.

§ 12. Nur solche Leute, welche die in § 2 erwähnte Behörde für zuverlässig und in den ihnen obliegenden Verbindlichkeiten gehörig erfahren erachtet, dürfen als Leiter der Transportzüge und namentlich als Wechseleisen verwendet werden.

§ 13. Außer den zur Bedienung des Transportzuges selbst erforderlichen Leuten (3 bei einer Lokomotive, fünf bei zwei Lokomotiven) muß bei denselben je eine Person vorhanden sein, welche in einer Entfernung von 20 Meter vor dem Zuge hergeht und zu Pferde oder Wagen passiren den Wechseleisen leitet. Folgen bei bereitgestellten Pfässen die beiden Maschinen nicht unmittelbar auf einander, so bedarf es für jede derselben einer wechse bezw. hinterher gehenden Person.

Auf Befehlen der zu Pferde oder Wagen oder auf Befehlen Passirenden muß außer der vor oder hinter dem Zuge hergehenden Person von einer zweiten zu dem Personal des Dampfzuges gehörigen Person Wechseleisen zum Vorüberfahren der Pferde geleitet werden.

§ 14. Sobald die vorangehende Person oder ein Posten, welcher Pferde reitet, fährt oder fährt, die Hand als Faltelmal aufhebt, muß sofort gehalten werden.

Anhängen von mehr als zwei Geräthen oder Fahrzeugen ist in der Regel nicht ge-

statet. Jedoch kann von der in § 2 erwähnten Behörde für bestimmte Chausseestrecken die Erlaubnis zum Anhängen von 3 Geräthen oder Wagen gegeben werden. Geräte oder Wagen, welche nicht unmittelbar zum Betriebe des Dampfzuges gehören, dürfen nicht angehängt werden.

§ 16. Das Einschneiden von Wasser u. s. für die Dampfzuglokomotive an anderen als an den dazu als geeignet bezeichneten Stellen, das Be- oder Entladen der ganzen Züge und einzelner Theile derselben, sowie überhaupt jedes andere als hier vorgeschriebene oder unermessliche Anhalten derselben auf der Fahrbahn der Chaussee und der Straßen in den zu passirenden Ortschaften ist untersagt.

§ 17. Zwei hintereinander folgende Lokomotiven dürfen nicht Spur halten.

§ 18. Die Dampfzugtransporte müssen an dem Besten so viel als möglich Platz machen. Sie dürfen nur auf der Steinbahn fahren. Beim Vorüberfahren anderer Fuhrwerke hat der Dampfzug stets die Materialbanquefreizeite zu halten.

§ 19. Bei der Annäherung von Dörfern, Kreuzwegen, Fuhrwerken u. s. hat der Zugführer Signale zu geben und sich dabei der Glocke zu bedienen. Die Benutzung der Lokomotivpfeife ist bei dem Transport ausdrücklich verboten. Der Dampfdruck darf während desselben nicht so hoch gepumpt werden, daß die Sicherheitsventile abblasen. Angesichts von Personen, welche Pferde reiten, fahren oder führen, dürfen die Cylinderröhren nicht geöffnet werden.

§ 20. Führt der Dampfzug an nicht feuerfester eingedeckten Dächern in weniger als 10 Meter Entfernung vorbei, oder passiert derselbe Reibholzauflagen, so ist der Laufzug durch die Feuerung und das Blaserohr schon 38 Meter vor denselben möglichst abgelenkt und erst 19 Meter hinter ihnen wieder zu öffnen.

§ 21. Der Verkehr mit Dampfzügen ist in der Zeit zwischen einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang untersagt. Ausnahmeweise kann der Nachtverkehr von der nach § 2 zur Ertheilung der Fahrgeläufigkeit zuständigen Behörde für bestimmte Fälle und unter den Bedingungen gestattet werden, daß sowohl die Wagen als der vor und hinter dem Zuge gehende Mann mit roten Laternen versehen sind und die Laternen am letzten Gehäuser des Zuges hinten angebracht werden.

§ 22. Bei Reparaturen oder Instandsetzungen der Fahrbahn, der Chaussee und der zu passirenden öffentlichen Straßen sind der Unternehmer resp. dessen Wechseleisen verpflichtet, den Anordnungen des die Unterhaltung der Chaussee leitenden Bauamtes resp. der Ortspolizeibehörden Folge zu leisten.

II.

§ 23. Der Betrieb von Dampfzügen ist innerhalb einer Entfernung von 25 Meter von Chausseen und öffentlichen Straßen nur unter folgenden Bedingungen gestattet: